

2. Richtlinien für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalographie im Rahmen einer neuropädiatrischen Ausbildung

Wird die **EEG-Ausbildung im Rahmen einer neuropädiatrischen Ausbildung** absolviert, so kann die tägliche Ausbildungszeit auf höchstens ¼-tägig über 2 Jahre verteilt werden. Der Beginn der Ausbildung ist in allen Fällen dem Sekretariat der DGKN anzuzeigen. Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Beendigung der Ausbildung erfolgt sein (im 3. Jahr nach Beginn der Ausbildung).

Ausbildungsberechtigt im EEG sind nur solche Pädiater, die die persönliche Qualifikation hierzu erfüllen und deren Ausbildungsstätte einen jährlichen Durchgang von mindestens 1.800 EEGs aufweist.

Sofern die Durchgangszahl nicht erreicht wird, muß der Auszubildende

1. einen neuropädiatrischen Schwerpunkt nachweisen (Prüfung erfolgt durch die Deutschen Gesellschaft für Neuropädiatrie)
2. einen Ausbildungsverbund mit einer voll anerkannten Ausbildungsstätte nachweisen. Die Arbeitsweise im Ausbildungsverbund ist detailliert aufzuzeigen. Eine 4-wöchige ganztägige Hospitation an der voll anerkannten Ausbildungsstätte ist in diesen Fällen zwingend erforderlich.

Darmstadt, Juni 2006

Die Mitglieder der Kommission:

R. BESSER	A: EBNER	U: HEGERL	R. KORINTHENBERG	S. NOAHTAR
B.-J. STEINHOFF	F. TERGAU	K. WERHAHN		